


# Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Juni 2014

---

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

## **Hinweise:**

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

Stand: 23.01.2015

**Schwarzstorch**

### 1. Vorhaben bzw. Planung

Die Betreiber des Hofguts Elchenreute plant im Rahmen der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans die konzeptionelle Weiterentwicklung. Nach den Vorstellungen des Vorhabenträgers sollen die beabsichtigten Änderungen in drei Bauabschnitten realisiert werden.

Der Bauabschnitt A beinhaltet den Um- und Anbau des Gaststättengebäudes, um neuen Anforderungen in der Gastronomie und dem Veranstaltungsbereich Rechnung zu tragen. Dazu gehört der Umbau des Stadels in ein festes Gebäude, der Umbau eines Teils der Terrasse in einen Wintergarten, der Anbau eines Ladengeschäfts und der Anbau von ergänzenden Räumlichkeiten im Zusammenhang mit den geplanten Gästehäusern wie beispielsweise Frühstücksraum, Kinderspielzimmer, Kaminzimmer und Empfangsbereich.

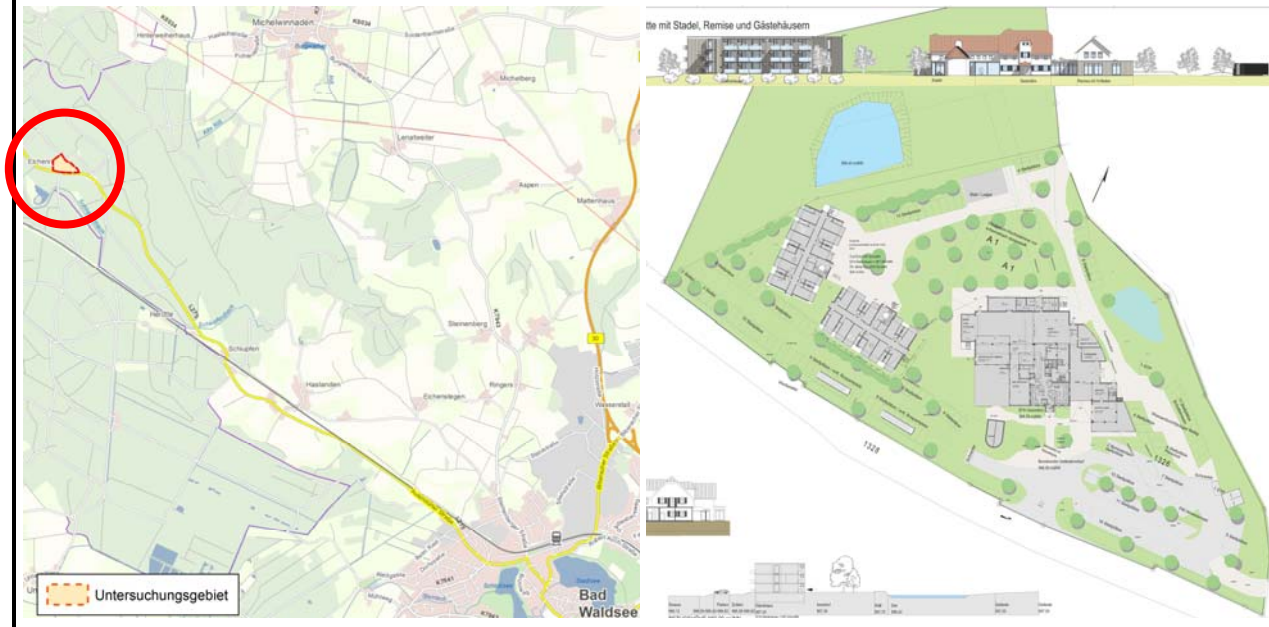
In Bauabschnitt B soll ein erstes Gästehaus für den Betrieb der Gästehäuser mit drei Vollgeschossen in Flachdachbauweise errichtet werden. Es sind 50 Betten geplant. Drei Zimmer sind barrierefrei vorgesehen.

In Bauabschnitt C ist ein weiteres Gästehaus mit derselben Größe und Kubatur mit 49 Betten vorgesehen.

Im Rahmen des Bauvorhabens wurde das Planungsbüro Planstatt Senner für dieses Vorhaben beauftragt, die naturschutzfachlichen Gutachten zu erstellen.

(Ausschnitt TK25, ohne Maßstab)

Stand Entwurf 25.06.2014



### 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>1</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>2</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

<sup>1</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>2</sup> *Einzel*n zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>3</sup>

#### 3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

##### Lebensraumsprüche:

Relativ großflächige zusammenhängende, störungsarme Gebiete, die neben naturnahen (mit hohem Altholzanteil) Laub- und Mischwäldern auch fischreiche Fließ- und Stillgewässer, Sümpfe und Waldwiesen beinhalten. Neststandort (vorzugsweise ungestörte Bereiche) in strukturreichen Altholzbeständen, Nahrungssuche i.d.R. im Umkreis von 3 km, jedoch auch regelmäßig 5-12 km vom Nest entfernt. Die Tiere tendieren zu einer ausgeprägten mehrjährigen Nistplatztreue, wenn Störungen ausbleiben und günstige Nahrungshabitate vorliegen. Es kann zu erheblichen Brutverlusten durch Störungen an den Horstplätzen (Forstbetrieb, Freizeitnutzung, Störwirkung durch Personen < 100 m oder forstliche Maschinen < 500 m) kommen.

##### Verhaltensweisen:

Baum- und Felsbrüter, Nesthöhe in Abhängigkeit der Baumart vornehmlich halbhoch (10 – 18 m); tagaktiv; saisonale Monogamie, 1 Jahresbrut, Gelege: 3 - 5 Eier, Brutdauer: 32 - 38 Tage, Nestlingsdauer: 64 - 70 Tage, i.d.R. Langstreckenzieher, Ankunft im Brutgebiet bis Anfang April, Abzug aus den Brutrevieren ab Mitte Juli.

<sup>3</sup> *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

<sup>4</sup> SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.*

*Bauer, Bezzel, Fiedler (2005) Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Aula Verlag.*

#### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

Als Brutvogel ist der Schwarzstorch in West- und Südeuropa lückig verteilt. In Europa leben weit mehr als die Hälfte der Weltpopulation (7.800 bis 12.000 BP). In Mitteleuropa derzeit 2.500 – 3.200 Brutpaare. In Deutschland sind 330 bis 390 Brutpaare bekannt (Jahre 1995 bis 1999). Insgesamt steigen die Populationszahlen in Europa steigend. In Baden-Württemberg sind nur einzelne Brutpaare bekannt.

Aufgrund einer starken Territorialität innerhalb des Brutreviers und der Lebensraumsprüche sind die Siedlungsdichten in den Gebieten eher gering.

Im erweiterten Umkreis des Bauvorhabens liegt der Bannwald „Brunnenholzried“. In diesem Wald wurde im Sommer 2014 ein Horstbaum mit einer erfolgreichen Jahresbrut nachgewiesen. Der Bannwald im ausgedehnten Nestumfeld dient als unmittelbares Nahrungshabitat.

#### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

##### Zustand der Population

Das Brutpaar siedelt nicht im direkten Umfeld des Plangebiets. Im Sommer 2014 wurde ein Horststandort mit 4 juvenilen Schwarzstörchen im Bannwald / NSG „Brunnenholzried“ gemeldet. Der genaue Horststandpunkt ist nicht bekannt. Die Vögel nutzen den Waldabschnitt als Nahrungs- und Bruthabitat. Die lokale Population scheint im erweiterten Umfeld des Plangebiets in den letzten Jahren anzusteigen. Weitere bekannte Vorkommen des Schwarzstorchs sind die Blitzenreuter Seenplatte (ca. 12 km Entfernung zum Hofgut Elchenreute), das Pfrunger-Burgweiler Ried (ca. 22 km Entfernung zum Hofgut Elchenreute), Ruhestetten / Pfullendorf (ca. 40 km Entfernung zum Hofgut Elchenreute) und ein Standort bei Wangen.

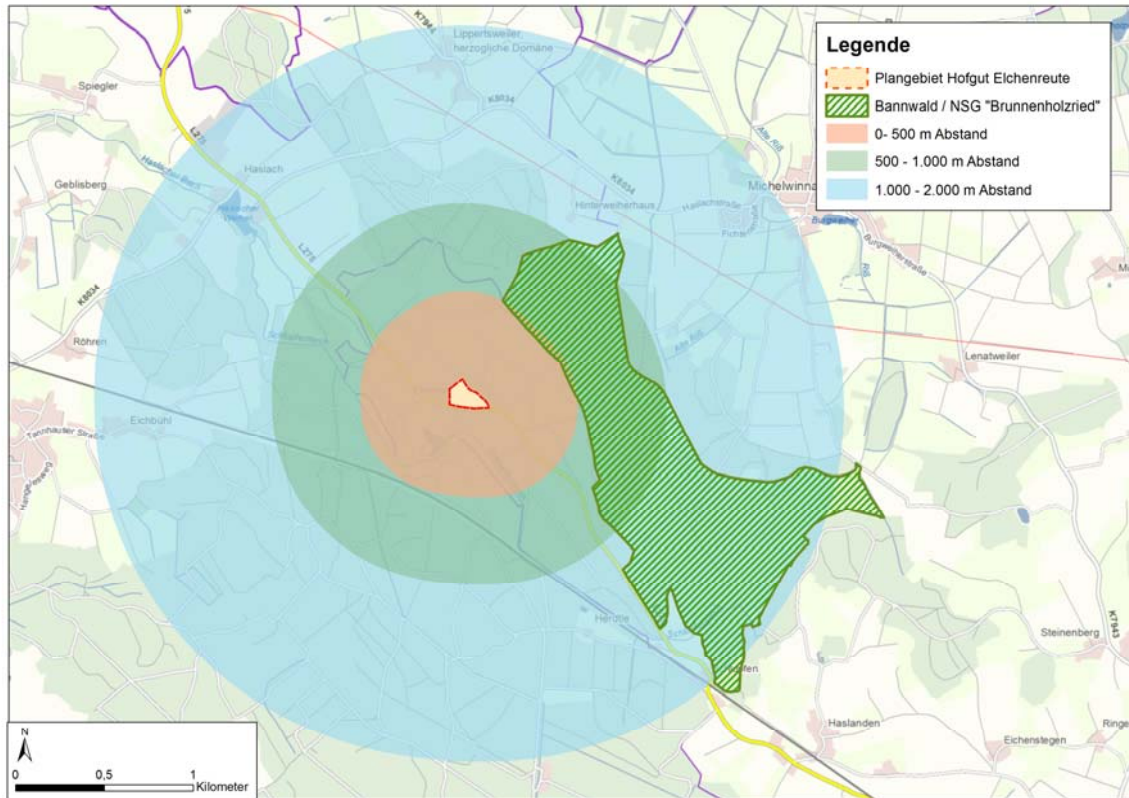
##### Habitatqualität

Das Plangebiet selbst bietet für den Schwarzstorch aufgrund der vorhandenen Nutzung keine Nahrungs- oder Brutmöglichkeiten. Da der Schwarzstorch zur Nahrungssuche einen Aktionsradius von über 20 km hat, bietet der an das Hofgut angrenzende Wald, welcher einen großen Anteil an Moor- und Bruchwaldbereichen aufzeigt, potenzielle gute Nahrungshabitate.

Beeinträchtigungen

Störungen am Horstplatz und im erweiterten Umfeld durch Forstarbeiten und erhöhte Freizeitnutzung durch Fußgänger auch mit freilaufenden Hunden könnten die jetzige lokale Population beeinträchtigen. Kollision mit Mittel- und Niederspannungsleitungen sind im Gesamtgebiet möglich.

**3.4 Kartografische Darstellung**



<sup>5</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

**4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)**

**4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

Durch das geplante Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Schwarzstorchs beschädigt oder zerstört. Die Baumaßnahmen beschränken sich ausschließlich auf das Plangebiet. Auf dieser Planfläche befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Vogelart. Eine detaillierte Analyse der Nutzungsänderungen durch das Bauvorhaben ist der artenschutzrechtlichen Prüfung beigefügt (siehe Anhang).

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein  
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Durch das geplante Vorhaben werden für den Schwarzstorch keine Habitate beschädigt oder zerstört, die essenziell für die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind, da das Revierzentrum nicht in unmittelbarer Nähe des Bauvorhabens liegt. Eine detaillierte Analyse der Nutzungsänderungen durch das

Bauvorhaben ist der artenschutzrechtlichen Prüfung beigefügt (siehe Anhang). Demnach kann es innerhalb der angrenzenden Waldgebiete zu einer geringen Nutzungsintensivierung kommen. Diese leicht erhöhte Freizeitnutzung erfolgt hauptsächlich im Plangebiet und nur bedingt entlang der Hauptwaldwege. Durch die temporär und räumlich begrenzten Bauarbeiten im Plangebiet werden Schwarzstörche nicht beeinträchtigt, da das Revierzentrum nicht in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet liegt. Die angrenzenden potenziellen Nahrungsflächen im erweiterten Umfeld des Plangebiets sind während der Bauarbeiten nur temporär betroffen. Die Tiere können jederzeit auf andere Nahrungshabitate ausweichen. Die vorangegangene Nutzungsanalyse zeigt, dass nach Beendigung der Bauarbeiten nicht von einer anlagenbedingten Beeinträchtigung durch die geplanten Gästehäuser auszugehen ist.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein  
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Das Revierzentrum und die angrenzenden unmittelbaren Nahrungsflächen liegen nicht im direkten Umfeld des Plangebiets. Die Baumaßnahmen des Rohbaus sowie die Erdarbeiten auf den Freianlagen werden in den Wintermonaten durchgeführt und sind zeitlich sowie räumlich begrenzt, so dass nicht von einer erheblichen Störwirkung ausgegangen wird. Eine detaillierte Analyse der Nutzungsänderungen durch das Bauvorhaben ist der artenschutzrechtlichen Prüfung beigefügt (siehe Anhang). Demnach kann es innerhalb der angrenzenden Waldgebiete zu einer geringen Nutzungsintensivierung kommen. Diese leicht erhöhte Freizeitnutzung erfolgt hauptsächlich im Plangebiet und nur bedingt entlang der Hauptwaldwege. Entsprechend werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht nachhaltig beeinträchtigt oder beschädigt.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

Der Großteil der geplanten Baumaßnahmen des Rohbaus sowie die Erdarbeiten auf den Freianlagen etc. soll wenn möglich außerhalb der Brutzeiten vom Schwarzstorch durchgeführt werden.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein  
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

Durch die geplanten Maßnahmen werden vom Schwarzstorch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang kann ohne vorgezogene Maßnahmen gewährleistet werden.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

Durch die geplanten Maßnahmen werden vom Schwarzstorch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört, durch die die ökologische Funktion beeinträchtigt werden würde.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

#### 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

Ein vorhabenbedingtes Fangen, Verletzen oder Töten von Individuen kann im Regelfall ausgeschlossen werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**  ja  nein

Es kann nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ausgegangen werden. Eine Tötung von Individuen während der Baumaßnahmen kann auch aufgrund der Mobilität der Art ausgeschlossen werden.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

Der Großteil der geplanten Baumaßnahmen des Rohbaus sowie die Erdarbeiten auf den Freianlagen etc. soll wenn möglich außerhalb der Brutzeiten vom Schwarzstorch durchgeführt werden.

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

#### 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**  ja  nein

Das Revierzentrum und die angrenzenden unmittelbaren Nahrungsflächen liegen nicht in direktem Umfeld des Plangebiets. Eine detaillierte Analyse der Nutzungsänderungen durch das Bauvorhaben ist der artenschutzrechtlichen Prüfung beigelegt (siehe Anhang). Demnach kann es innerhalb der angrenzenden Waldgebiete zu einer geringen Nutzungsintensivierung kommen. Diese leicht erhöhte Freizeitnutzung erfolgt hauptsächlich im Plangebiet und nur bedingt entlang der Hauptwaldwege, so dass nicht von einer erheblichen Störwirkung (Beunruhigung und Scheuchwirkung) ausgegangen wird, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern könnte.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

Durch gezielte Besucherlenkungsmaßnahmen im Umfeld des Plangebiets kann die leicht erhöhte Freizeitnutzung kompensiert werden. Eine detaillierte Analyse der Nutzungsänderungen durch das Bauvorhaben ist der artenschutzrechtlichen Prüfung beigelegt (siehe Anhang)

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

#### 4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja  nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**

ja  nein

*Kurze Begründung.*

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**

ja  nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der ökologischen Wirkungsweise,*
- dem räumlichen Zusammenhang,*
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

#### 4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)<sup>6</sup>.

<sup>6</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

### 5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.  
 ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

#### 5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),  
 zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),  
 für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),  
 im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder  
 aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.

#### 5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

- ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.  
 nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen \_\_\_\_\_ dargestellt.

#### 5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

- a) Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?



Art	Lokal betroffene Population <i>(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

b) Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

c) Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.  
 ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.  
 ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

*Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

*Kurze Begründung:*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

**Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?**

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

*Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

*Kurze Begründung:*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

**6. Fazit**

**6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

**6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.